

# Satzung

## Nachbarschaftshilfe Eckental und Umgebung „Füreinander-Miteinander“ e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Stand 22.02.2025

### §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Verfassung des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:  
Nachbarschaftshilfe Eckental und Umgebung „Füreinander-Miteinander“ e.V.  
(nachfolgend Verein genannt)
2. Der Sitz des Vereins ist Eckental.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Nach BGB §25 wird die Verfassung des rechtsfähigen Vereins, sofern sie nicht auf nachfolgenden Vorschriften [des BGB] beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

### §2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige (steuerbegünstigte) Zwecke, gemäß Abgabenordnung § 51, Abs. 1.  
Insbesondere sind das die folgenden gemeinnützigen Zwecke, gemäß Abgabenordnung § 52, Abs. 2:  
*Nr. 4: „die Förderung der Jugend- und Altenhilfe“ und*  
*Nr. 25: „die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger [...] Zwecke“,*  
sowie  
*Nr. 8: „die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes“,*  
*Nr. 14: „die Förderung des Tierschutzes“.*  
Dadurch möchten wir die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen im Ganzen vor weiterer Zerstörung bewahren und wiederherstellen.
2. Grundlage der Nachbarschaftshilfe ist das Bekenntnis aller Mitglieder und ehrenamtlich Helfenden zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie parteipolitischer Neutralität.
3. Der Verein stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von Bürger/innen dar, die gewillt sind, Nachbarschaftshilfe im weitesten Sinne zu organisieren und zu leisten.

4. Hilfsdienste – auf die kein Rechtsanspruch besteht – stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zur Verfügung.
5. Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden kommerziellen oder sozialen Anbietern, sondern ergänzt deren Angebote.

### **§3 Verwirklichung des Satzungszwecks**

1. Durch Leistung allgemeiner ehrenamtlicher Hilfe (Hilfseinsätze außerhalb §45b SGB XI) sowie Alltagshilfe/Alltagsbegleitung (Hilfseinsätze im Rahmen von §45 b SGB XI):
  - a) die Förderung der bedürftigen Personen  
(z.B. Fahrdienst, kleinere Reparaturen, Gesprächspaten),
  - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens  
(z.B. Einkaufen, Arztbesuche)
2. Durch Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden  
(z.B. Caritas, Hospiz, VdK, Bund Naturschutz)
3. Durch Beratung und Unterstützung der Nachbarschaft im gesellschaftlichen und politischen Raum für einen umfassenden und nachhaltigen Natur- und Umweltschutz, sowie Aktionen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege  
(z.B. Pflanzen-/Baumpatenschaften, Aktion „Eckental blüht auf“, Müll sammeln)
4. Durch Öffentlichkeitsarbeit  
(z.B. Flyer, Plakate, T-Shirts,)
5. Durch Wahrnehmung von Ämtern innerhalb des Vereins oder Ausübung sonstiger Tätigkeiten zur Stärkung des Vereins.

### **§4 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven und passiven Mitglieder, die als ehrenamtliche Hilfspersonen oder nach §45 SGB XI eine Schulung absolviert und als Alltagshelfer/Alltagsbegleiter für den Verein tätig sind (siehe Satzung §3 Abs. 1). Die Mitglieder unterliegen im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit stets den Weisungen des Vereinsvorstandes. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Für allgemeine ehrenamtliche Hilfe (Hilfseinsätze außerhalb §45b SGB XI) erhalten die Mitglieder des Vereins keine finanzielle Vergütung, aber auf Wunsch eine Erstattung der Aufwände für Fahrtkosten in Höhe der steuerlichen

Pauschalbeträge. Damit sind Fahrten mit dem eigenen Auto zur Erbringung der Hilfe abgedeckt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist aus der Geschäftsordnung zu ersehen. Diese können über das Formular „Fahrtenbuch“ an den Verein gespendet werden.

4. Ehrenamtliche Helfer, die sich gemäß §45b SGB XI weitergebildet haben, sind ausgebildete Alltagsbegleiter/Alltagshelfer. Für Alltagshilfe/Alltagsbegleitung (Hilfseinsätze im Rahmen von §45b SGB XI) erhalten Mitglieder eine Vergütung. Diese liegt unterhalb des Mindestlohns. Eine eventuell bestehende Steuerpflicht obliegt dem Helfer. Die Helfer können den steuerlichen Ehrenamtsfreibetrag nutzen. Weitere Informationen zur Höhe der Vergütung und zum Ehrenamtsfreibetrag sind in der Geschäftsordnung zu ersehen.
5. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen von den Pflegekassen im Zuge der getätigten Alltagshilfe/Alltagsbegleitung, Förderungen und Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§5 Mitglieder und Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Alle an ehrenamtlicher Hilfe interessierten Personen sind als Mitglied willkommen. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht. Der Vorstand des Vereins hat ein Einspruchsrecht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder (Mindestalter 18 Jahre)
  - b) Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres und nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters)
  - c) Ehrenmitglieder
4. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht (in der Mitgliederversammlung) und können in Vereinsämter gewählt werden.
5. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

6. Eine Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein. Aktive Mitglieder erklären sich bereit Aufgaben im Rahmen des §3 der Satzung auszuführen. Passive Mitglieder fördern den Verein und die aktiven Mitglieder durch ihre Mitgliedschaft.
7. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds und kann nicht auf Familienmitglieder übertragen werden.
  - b) durch schriftliche Ankündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.
  - c) durch Ausschluss.
8. Mögliche Gründe für einen Ausschluss sind:
  - a) Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke.
  - b) Vertreten oder Kundgeben rassistischer, fremdenfeindlicher oder anderer menschenrechtswidriger Auffassungen innerhalb oder außerhalb des Vereins bzw. Mitgliedschaft in Organisationen und Parteien, die solche unterstützen oder die diese Auffassungen vertreten.
  - c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahr.
  - d) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Zahlungsunfähigkeit.
9. Feststellung des Ausschlusses
  - a) Der Ausschluss wird vom Vorstand festgestellt und mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen.
  - b) Ein Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand zu richten.
  - c) Personen deren Ausschluss noch nicht formal entschieden ist (vor Ablauf der Widerspruchsfrist bzw. vor Entscheid über den Widerspruch), sind weiterhin Mitglied, werden aber als passives Mitglied geführt und werden bis zum Entscheid von allen Vereinsaktivitäten (außer der Mitgliederversammlung) ausgeschlossen und führen keine Aufgaben i.S.v. §3 aus.

## **§6 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.  
Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.  
Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft (siehe §5 Abs. 7) wird der Jahresbeitrag nicht zurückgezahlt.
3. Eine Spendenbescheinigung kann durch Antrag ausgestellt werden.

## **§7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen erfolgen schriftlich durch E-Mail oder per Post.
3. Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein, um zur Tagesordnung zugelassen zu werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich begründet verlangt wird. Es gilt die gleiche Ladungsfrist wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
  - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - b) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen (z.B. durch nicht ordentliche Mitglieder siehe §5 Abs. 4) werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  - c) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung für einzelne Beschlussfassungen geheime Abstimmungen beschließen.
  - d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## 6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
- b) Genehmigung der geprüften Jahresrechnung
- c) Entlastung des gesamten Vorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt im gleichen Turnus der Neuwahl der Vorstandschaft.
- f) Änderung der Satzung  
Satzungsänderungen erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und sind der Tagesordnung in Wortlaut beizufügen.
- g) Erlass der Geschäftsordnung  
Sollten in der praktischen Arbeit Änderungen an der Geschäftsordnung notwendig werden, so entscheidet der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- h) Entscheidung über die eingereichten Anträge
- i) Entscheidung über den Ausschlüsse
- j) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## 7. Übertragung des Stimmrechts

- a) Das Stimmrecht des ordentlichen Mitglieds kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden.
- b) Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- c) Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde.
- d) Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- e) Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

## §9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/dem Kassierer/in
  - d) der/dem Schriftführer/in
  - e) der/den Beisitzer/innen
  - f) sowie Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (ohne Befugnis)
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein, arbeiten ehrenamtlich und handeln nach Treu und Glauben.
3. Der Vorstand wird jeweils auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Ist dies nicht möglich (z.B. Pandemie) verlängert sich die Amtsperiode bis zur nächsten (außerordentlichen) Mitgliederversammlung.
5. Scheiden zwischen zwei Mitgliederversammlungen Vorstandsmitglieder aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes; es muss in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
6. Die/der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand mindestens einmal im Vierteljahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung einzuladen.
7. Beschlussfassung in der Vorstandssitzung
  - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
  - b) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
  - c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
8. Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - a) Die Leitung des Vereins.
  - b) Die/Der 1. Vorsitzende, die/der stellv. Vorsitzende und/oder die/der Kassierer/in vertreten gemeinsam (mind. vier Augen Prinzip) gerichtlich und außergerichtlich den Verein (im Sinne des §26 BGB Abs. 1). Die Vereinsvertretung ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
  - c) Beschluss über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

- d) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - f) Die Auswahl und Einteilung der ehrenamtlichen Helfer/innen und Alltagshelfer/innen bzw. Alltagsbegleiter/innen
  - g) Die Aufstellung und der Vollzug des Haushaltsplanes
  - h) Die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
9. Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden und sachverständige Personen hinzuzuziehen.  
Ausschussvorsitzende und sachverständige Personen können auf Einladung an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

### **§10 Satzungsänderungen**

1. Für den Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden ist.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vorstandmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

### **§11 Beurkundung von Beschlüssen BGB §58 Nr. 4**

1. Für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, insb. der gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen und von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
2. Die Protokolle können von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.



## §12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
2. Vorstände verpflichten sich die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
3. Der Verein ist verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten zu bestimmen, wenn mehr als zehn Personen dauernd mit personenbezogenen Daten umgehen.
4. Bei einer regelmäßigen Mitgliederverwaltung und Beitragsabrechnung, muss ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vom 1. Vorsitzende/n erstellt werden, sie muss vom Umfang her überschaubar sein.
5. Alle Mitglieder verpflichten sich eine Datenschutzerklärung zu unterschreiben und auch nach Ende ihrer Mitgliedschaft über vertrauliche Dinge (insb. persönliche Lebensumstände von Hilfesuchenden etc.) zu schweigen.
6. Sobald es keine gesetzliche Grundlage mehr für die Speicherung von personenbezogenen Daten besteht, sind diese spätestens nach 10 Jahren zu löschen.

## §13 Auflösung des Vereins gemäß BGB §41

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Eckental, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 30.09.2022.

Unterschriften  
Schriftführer/in

Martina Kuck

1. Vorsitzende/r

Karl-Heinz Link